



Zugordnung für den Dürener Karnevalszug

Die Zugordnung gilt den gesetzlichen Vorschriften in der jeweiligen gültigen Form.

I. Allgemeines

Für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Dürener Karnevalszuges ist die nachfolgende Zugordnung für jeden Zugteilnehmer verbindlich.

Alle Zugteilnehmer sind verpflichtet, diese Zugordnung zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung wird entweder keine Teilnahmegenehmigung erteilt, oder während des Karnevalszuges ein Ausschluss ausgesprochen.

Erst mit der Teilnahmegenehmigung durch den Zugleiter kann die Teilnahme im Zug erfolgen. Der Zugleiter kann die Teilnahme am Zug aus wichtigem Grunde, wie Verstoß gegen das Alkoholverbot, Verstöße gegen die guten Sitten oder sonstige Verstöße gegen die Zugordnung verweigern.

Die Kenntnisnahme und Akzeptanz dieser Zugordnung wird mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular für den Karnevalszug bestätigt.

II. Anmeldung

Meldeschluss für den Karnevalszug ist der 01.01. für den im gleichen Jahr stattfindenden Zug.

Anmeldung als Fußgruppe:

Als Fußgruppe brauchen Sie nur den Meldebogen für den Karnevalszug auszufüllen.

Anmeldung als Fußgruppe mit motorisiertem Fahrzeug:

Als Fußgruppe mit Fahrzeug füllen Sie den Meldebogen für den Karnevalszug aus.

Zusätzlich benötigen wir:

- Kopie von dem Fahrzeugschein (Vor- und Rückseite) mit lesbarem TÜV/DEKRA-Stempel
- Den Nachweis der Versicherung, dass das Fahrzeug für Brauchtumsveranstaltungen versichert ist
- Kopie von dem Führerschein der Person, die das Fahrzeug durch den Zug lenken wird

Anmeldung als Fußgruppe mit Komitee-Wagen:

Als Fußgruppe mit Komitee-Wagen füllen Sie den Meldebogen für den Karnevalszug aus. Zusätzlich benötigen wir:

- Den aktuellen TÜV-/DEKRA-Bericht, soweit er nicht zentral in der Wagenhalle des Festkomitees abgenommen wurde, des Komitee-Wagens mit der dazugehörigen Erklärung des verantwortlichen Wagenbauers, dass nach der offiziellen technischen Begutachtung keine Veränderungen mehr am Komitee-Wagen durchgeführt wurden.
- Den Nachweis der Versicherung, dass das Fahrzeug für Brauchtumsveranstaltungen versichert ist
- Kopie von dem Führerschein der Person, die das Fahrzeug durch den Zug lenken wird
- Kopie von dem Fahrzeugschein (Vor- und Rückseite) der Zugmaschine mit lesbarem TÜV/DEKRA-Stempel

Dem Zugleiter sind zusätzlich folgende Punkte mitzuteilen:

- Motto des Wagens/Gruppe
- Kostümierung der Gruppe
- Anzahl der Teilnehmer (s. Anmeldebogen)
- Das Mitführen von Fahrzeugen
- Das Mitführen von Musik-/Beschallungsanlagen

III. Hauptverantwortliche Person

Jede teilnehmende Gruppe im Zug hat dem Zugleiter auf dem Anmeldebogen eine verantwortliche Person mit Name, Adresse und Mobilfunknummer anzugeben. Die Daten müssen wahrheitsgemäß angegeben werden. Die verantwortliche Person muss, auch für eventuelle Gefahrensituationen, am Tag des Zuges von 10:00 Uhr – 18:00 Uhr durchgehend für den Zugleiter unter angegebener Mobilfunknummer erreichbar sein. Des Weiteren trägt die angegebene Person die Verantwortung für die Einhaltung der Zugordnung für die gesamte Gruppe. Weiterhin hat die verantwortliche Person darauf zu achten, dass durch die eigene Gruppe keine Löcher im Zug und dessen Verlauf entstehen.

Grundsätzlich sind Anweisungen des Festkomitees, der Behörden mit Sicherheitsaufgaben und der Polizei Folge zu leisten.

IV. Hinweise zu motorisierten Fahrzeugen und Anhängern

Jede teilnehmende Gruppe ist dazu verpflichtet, mitgeführte Fahrzeuge, Festwagen und Zugmaschinen, auf eigene Kosten, mit einer Verkleidung zu versehen, die eine vermeidbare Gefährdung, insbesondere von Kindern, verhindert.

Es wird empfohlen, vor dem Zugfahrzeug sowie zwischen Zugfahrzeug und gezogenem Fahrzeug sind jeweils beidseitig mindestens zwei Sicherungspersonen einzusetzen. Verpflichtend ist: beim gezogenen Fahrzeug an jeder Achse auf jeder Seite, somit mind. vier Sicherungsposten, einzusetzen. Zusätzlich gilt: ab einer Gespannlänge ab zehn Metern sind zusätzlich zwei Sicherungspersonen am Ende des Wagens einzusetzen.

Die Zugteilnehmer sind für die Sicherheit der von ihnen gebauten Festwagen und Verkleidungen bezüglich der Zuschauer als auch der eigenen Zugteilnehmer voll verantwortlich.

Die Vorgaben der Bezirksregierung Köln hinsichtlich der technischen Voraussetzung sind zwingend zu beachten. (s. Anlage 2 und 3)

Die Fertigstellung der teilnehmenden Komitee-/Motivwagen ist unter Angabe des Standortes und dem Zeitpunkt der Abnahmemöglichkeit, durch Beauftragte des Festkomitee Dürener Karneval, spätestens drei Wochen vor dem Karnevalszug, dem Zugleiter anzuzeigen.

Die Abnahme bezieht sich nicht auf den verkehrstechnischen Zustand gem. Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Hierfür übernimmt ausschließlich der Betreiber die Verantwortung.

Alle motorisierten Fahrzeuge müssen für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen, von TÜV/DEKRA geprüft und für die Brauchtumsveranstaltung versichert sein.

Alle Unterlagen müssen spätestens zum 01.01. des jeweiligen Jahres bei der Zugleitung einreicht werden.

Alle Fahrzeuge und Fahrzeuggespanne, ab einer Fahrzeugbreite von mind. 2,75 m, müssen wegen Überbreite auf dem Weg zur Zugaufstellung und nach dem Zug am vorderen und hinteren Ende mit jeweils einem rot-weiß-schraffierten DIN-Warnschild, in einer Größe von 42 x 42 cm, beidseitig versehen werden.

Eine Personenbeförderung vor dem Zug und nach Ende des Zuges ist strengstens verboten!

Es gilt für alle Fahrer und Sicherheitskräfte ein striktes Alkoholverbot (0,0 Promille) während des Zuges.

Der Plan zur Zugaufstellung ist unbedingt einzuhalten. Eine Änderung der Zugaufstellung ist ausschließlich mit dem Zugleiter abzusprechen.

V. Wurfmaterial

Als Wurfmaterial sind alle Gegenstände untersagt, die zu Verletzungen und/oder Beschmutzung/Verschmutzung des Publikums oder anderer Zugteilnehmer führen können. Das Gewicht eines zu werfenden Gegenstandes darf 50 Gramm nicht überschreiten. Ebenfalls verboten sind jugendgefährdende Gegenstände wie z.B. Erotikliteratur, Videospiele mit FSK oder Ähnliches. Verpackungsmaterial wie Kartons, Dosen, Glasflaschen etc. sind nach dem Zug auf eigene Kosten vom Verursacher zu beseitigen. Der Wurf von Abfall vom Karnevalswagen ist verboten.

VI. Wurfverhalten

Das Wurfmaterial muss zum Schutz aller an der Veranstaltung teilnehmenden Personen, vor allem von einer Wagenbesatzung, in die hinteren Reihen des Publikums geworfen werden. Wurfmaterial darf nicht mit großer Wucht oder mit der Absicht jemanden zu verletzen in das Publikum geworfen werden. Für Schäden, die durch grob fahrlässiges, oder vorsätzliches Verhalten entstehen, haftet der Verursacher in vollem Umfang. Das Festkomitee übernimmt für derartige Schäden keine Haftung.

VII. Abfallentsorgung

Umverpackungen sind vor Beginn des Zuges vom Wurfmaterial zu entfernen und in den Container vor der Wagenhalle zu entsorgen. Außerdem ist das Wegwerfen von Glasbehältern aus Sicherheitsgründen strengstens verboten.

VIII. Musik- und Beschallungsanlagen

Angemeldete Musik- und Beschallungsanlagen dürfen eine Lautstärke von 95 Dezibel nicht überschreiten. Die Lautsprecher solcher Musikquellen müssen so ausgerichtet werden, dass keine anderen Zugteilnehmer gestört werden. Alle anderen Musik-, Schall- und Lärmquellen sind untersagt. Der Zugleiter ist berechtigt, nicht angemeldete Musik-, Schall- und Lärmquellen zu untersagen und aus dem Zug entfernen zu lassen.

IX. Alkoholhaltige Getränke

Der Konsum von alkoholhaltigen Getränken ist für ausnahmslos alle Zugteilnehmer untersagt! Das Herumlaufen mit Bier- oder Schnapsflaschen kann eine Ausschließung der Veranstaltung nach sich ziehen.

X. Unbemannte Flugobjekte

Die Nutzung von unbemannten Flugobjekten (Drohnen) über der Veranstaltungsfläche (inkl. Zugaufstellung) ist verboten.

XI. Zugordner

Die Zugleitung sorgt für eine ausreichende Anzahl an Zugbegleiter. Sollte dies nicht gelingen, gilt nachstehendes:

Jede im Zug teilnehmende Gruppe stellt neben dem Haupt-Verantwortlichen mindestens zwei Zugordner. Die Zugordner sind mit entsprechender Binde mit der Aufsicht „ZUGORDNER“ zu kennzeichnen.

Die Aufgabe der Zugordner ist es, einen reibungslosen Ablauf des Zuges zu unterstützen. Die Zugordner haben darauf zu achten, dass im Zug keine Lücken entstehen. Des Weiteren haben die Zugordner darauf zu achten, dass für die folgenden Karnevalswagen eine ausreichend breite Fahrgasse geschaffen wird und haben diesbezüglich auch die Aufgabe die störenden Zuschauer aufzufordern zurück zu treten. Die Zugordner haben bei Vorkommnissen die Aufgabe, über den verantwortlichen Gruppenleiter des Festkomitees, den Zugleiter zu informieren. Die Zugordner haben den Anweisungen des Zugleiters Folge zu leisten und deren Maßnahmen gegebenenfalls zu unterstützen.

XII. Sicherungsposten an motorisierten Fahrzeugen

Alle Fahrzeuge ab einer zulässigen Gesamtmasse ab 3,5 Tonnen müssen von Sicherungsposten (Wagenengel) begleitet werden. Die Sicherungsposten müssen durch auffällige Warnkleidung (mind. Warnweste nach DIN-Norm) von den übrigen Zugteilnehmern zu unterscheiden sein. Sicherungsposten müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

XIII. Unterbrechungen des Zuges

Es ist keiner Gruppe gestattet den Karnevalszug zu unterbrechen oder aufzuhalten. Dies gilt auch für Tanzeinlagen, Musikeinlagen von Kapellen, Gruppenfotos in besonders toller Lage und das Beladen von Karnevalswagen während des Zuges.

XIV. Kostenbeitrag

Alle Gruppen / Vereine, die nicht Mitglied des Festkomitees sind, zahlen einen Teilnahmebeitrag von pauschal 150,00 €. Diese sind spätestens bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres auf das Konto des Festkomitees zu überweisen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Gruppen / Vereine die im Auftrag des Festkomitees den Zug mitgestalten und verpflichtet wurden.

XV. Haftungsverzichtserklärung

Die Nachstehende Haftungsverzichtserklärung ist von jedem teilnehmenden Verein/Gruppe mit der Anmeldung vorzulegen.

Wir die Unterzeichnenden nehmen an dem Karnevalsumzug am in teil, und werden auf dem von gestellten Wagen mitfahren bzw. vor ihm hergehen.

Für Eigenschäden, d.h. Schäden, die mir am Wagen, und durch den Wagen zustoßen, erkläre ich ausdrücklich meinen Haftungsverzicht gegen und deren Vereinsmitglieder, soweit diese nicht anderweitig gegen derartige Risiken haftpflichtversichert sind und eine Deckungszusage einer Haftpflichtversicherung vorliegt.

....., den

Anlagen

Alle Unterlagen für den Dürener Karnevalszug sind druckfertig abgelegt unter www.duernerkarneval.de.